

## **Amtliche Bekanntmachung**

### **Kommunalwahlen am 13. September 2026**

Gemäß § 45b des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) vom 28. Januar 2014, Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt (Nds. GVBl.) S. 35, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. Januar 2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 3) gebe ich hinsichtlich der Direktwahl der Samtgemeindebürgermeisterin bzw. des Samtgemeindebürgermeisters folgendes bekannt:

#### **1. Wahltag**

Der Rat der Samtgemeinde Apensen hat in seiner Sitzung vom 01. Juli 2025 als Termin für die Direktwahl der Samtgemeindebürgermeisterin / des Samtgemeindebürgermeisters im Wahlgebiet der Samtgemeinde Apensen Sonntag, den 13. September 2026, festgelegt. Die Wahl wird zeitgleich mit den Kommunalwahlen durchgeführt. Ist eine Stichwahl für die Direktwahl der Samtgemeindebürgermeisterin / des Samtgemeindebürgermeisters erforderlich, findet diese am Sonntag, den 27. September 2026 statt.

#### **2. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen**

##### **Inhalt und Form von Wahlvorschlägen**

Gemäß § 45d Abs. 2 NKWG darf jeder Wahlvorschlag für die Direktwahl der Samtgemeindebürgermeisterin / des Samtgemeindebürgermeisters den Namen nur einer Bewerberin oder eines Bewerbers enthalten, die oder der gemäß § 80 Abs. 4 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der zurzeit geltenden Fassung wählbar ist.

Gemäß § 45d Abs. 3 S. 1 NKWG muss der Wahlvorschlag von dem für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgan, von drei Wahlberechtigten der Wählergruppe, von der wahlberechtigten Einzelperson oder, bei einem Wahlvorschlag einer nicht wahlberechtigten aber wählbaren Einzelperson, von dieser selbst unterzeichnet sein. Hinsichtlich Form und Inhalt von Wahlvorschlägen wird auf die Bestimmungen der §§ 21 ff., § 45d NKWG sowie der §§ 32 ff. Niedersächsische Kommunalwahlordnung in der zurzeit geltenden Fassung verwiesen.

##### **Unterschriften für Wahlvorschläge**

Gemäß § 45d Abs. 3 S. 2 NKWG muss der Wahlvorschlag für die Direktwahl der Samtgemeindebürgermeisterin / des Samtgemeindebürgermeisters außerdem persönlich und handschriftlich von mindestens fünfmal so vielen Wahlberechtigten des Wahlgebiets, wie der Vertretung Abgeordnete angehören – folglich von 100 Wahlberechtigten – unterzeichnet sein. Eine wahlberechtigte Person darf für jede Direktwahl nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen; die Samtgemeinde Apensen hat die Wahlberechtigung zu bestätigen. Die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei der Einreichung des Wahlvorschlages nachzuweisen.

Gemäß § 21 Abs. 10, § 45d Abs. 4 NKWG sind für folgende Parteien, Wählergruppen sowie Einzelbewerber keine Unterstützungsunterschriften erforderlich:

- Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen (CDU),
- Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD),
- Alternative für Deutschland – Niedersachsen (AfD Niedersachsen),
- BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE),
- Die Linke (Die Linke),
- Freie Wählergemeinschaft Samtgemeinde Apensen (FWG SG Apensen),
- Unabhängige Wählervereinigung Samtgemeinde Apensen (UWA),
- Wählerbündnis Interessengemeinschaft gegen Behördenwillkür Samtgemeinde Apensen (IGB),
- Einzelwahlvorschlag Dagmar Wosik-Dessel
- sowie die bisherige Amtsinhaberin.

Gem. § 22 Abs. 1 NKWG können Parteien, die die Voraussetzungen des § 21 Abs. 10 Nr. 2 und 3 NKWG nicht erfüllen, als solche nur dann Wahlvorschläge einreichen, wenn sie bis spätestens 15. Juni 2026 dem Niedersächsischen Landeswahlleiter, Schiffgraben 12 in 30159 Hannover, ihre Beteiligung an der Wahl angezeigt haben und der Landeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat. Der Anzeige sind ein Abdruck der Satzung und des Programms sowie ein Nachweis über den satzungsgemäß bestellten Landesvorstand beizufügen.

Die Wahlvorschläge sind möglichst frühzeitig, jedoch spätestens bis zum

**20. Juli 2026 um 18 Uhr**

bei mir, der Samtgemeindewahlleiterin, oder meiner Stellvertretung im Rathaus der Samtgemeinde Apensen, Buxtehuder Str. 27, 21641 Apensen einzureichen

**Die Samtgemeindewahlleiterin  
Petra Beckmann-Frelock**